

Kanton St. Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement
Herrn Regierungspräsident
Fredy Fässler
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

per E-Mail an natalie.koller@gvasg.ch

St.Gallen, 17. Januar 2018

Totalrevision des Gesetzes über den Feuerschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, uns zur Totalrevision des Feuerschutzgesetzes vernehmen zu lassen. Wir danken für die Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis 18. Januar 2018, die hiermit eingehalten wird.

Dabei beschränken wir uns auf wenige Punkte und fassen uns kurz. Stillschweigend bedeutend nicht automatisch, dass wir einverstanden sind. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten.

1.Vorbemerkungen

1.1. Die mit 83 Stimmen erheblich erklärte Motion 42.14.05 „Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz“ ist ein wesentlicher Grund für die Totalrevision des Feuerschutzgesetzes. Der Vernehmlassungsvorlage muss nun aber entnommen werden, dass die Regierung den Auftrag der Motion nicht vollständig verstanden hat oder verstehen will. Mehr dazu in Abschnitt 3 der Stellungnahme.

1.2. Im Bericht wird die höhere Autonomie der Gemeinden betont. Bei genauerem Hinsehen stellt sich aber die Frage, ob sich der Kanton nicht trotzdem eine sehr hohe Kontrollkompetenz vorbehält!

1.3. Wie in anderen Rechtsgebieten liegt die Lösung nicht in einer hohen Kompetenzdelegation an die Regierung. Gute Vorlagen zeichnen sich durch eine klare Gesetzgebung aus, welche keine oder nur sehr wenige Regelungen auf Verordnungsstufe erfordert.

1.4. Einmal mehr erfolgt eine Vernehmlassung unter Zeitdruck. Nämlich innerhalb von zwei Monaten, inbegriffen Weihnachten und Neujahr (da ändert eine Verlängerung um eine Woche wenig), zudem weitgehend im Milizsystem, zumindest was die Parteien betrifft, während sich im vorliegenden Geschäft Verwaltung und Regierung, also die Professionellen, für die Erarbeitung des Entwurfs mehr als drei Jahre Zeit gelassen haben.

2. Zuständigkeit

2.1. Die heutige Zuständigkeit und Organisation haben sich weitgehend bewährt, weshalb sich keine grossen Veränderungen aufdrängen.

2.2. Trotzdem ist zu prüfen, wenn den Anträgen in Abschnitt 3 entsprochen wird, ob das Amt für Feuerschutz (AFS) weiterhin für den baulich-technischen Brandschutz zuständig respektive in die Gebäudeversicherung integriert bleibt.

3. Brandverhütung (brandschutztechnische Vorschriften)

3.1. Es trifft zu, dass die aktuellen schweizerischen Brandschutzvorschriften offener und liberaler sind, als die bisherigen.

3.2. Das ändert aber nichts daran, dass es sich bei den von der Regierung als genügend bezeichneten Gesetzesgrundlagen um den „Abbau technischer Handelshemmnisse“ geht (zu erwähnen sind die drei kantonalen Erlasse 552.5: Gesetz über den Abbau technischer Handelshemmnisse vom 11.01.2001; 552.53: GRB über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 11.01.2001; 552.531: Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23.10.1998). Art.1 des Gesetzes heisst: „Der Staat fördert Bestrebungen von Bund und Kantonen zum Abbau technischer Handelshemmnisse zum Zweck der Stärkung des Wirtschaftsstandortes.“

3.3. In der Interkantonalen Vereinbarung wird zwar die Möglichkeit erwähnt, Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke zu erlassen, soweit es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist (Art.6 Abs.1). Die Brandschutzvorschriften werden nicht erwähnt.

3.4. Für den Vollzug dieser Vereinbarung wird ein interkantonales Organ „Technische Handelshemmnisse“ gebildet, das sich mittels einer Geschäftsordnung selbst organisiert. Das interkantonale Organ regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement (Vereinbarung Art.3 Abs.1 und Abs.4).

3.5. Obwohl in den drei Erlassen nicht einmal erwähnt, beschäftigt sich dieses Organ offenbar einzig mit dem Erlass von brandschutztechnischen Vorschriften. Weil aber nicht einmal ansatzweise begründet wird, was diese mit technischen Handelshemmnissen zu tun haben, ist zumindest sehr fraglich, ob diese Vorschriften erlassen werden dürfen. Daran ändert auch die im Bericht erwähnten Urteile des Bundesgerichts und des St.Gallischen Verwaltungsgerichts nichts.

3.6. Aus Sicht der SVP Kanton St.Gallen müssen die brandschutztechnischen Vorschriften durch demokratisch legitimierte Behörden beraten und erlassen werden, **weshalb der Kanton St.Gallen seine Mitgliedschaft in der Interkantonalen Vereinbarung kündigen muss.** Dies ermöglicht, dass die brandschutztechnischen Vorschriften anschliessend durch den Kantonsrat St.Gallen beschlossen werden. Eine Möglichkeit dafür ist, dass die heutigen brandschutztechnischen Vorschriften dem Kantonsrat als Module vorgelegt werden und diese gesamthaft oder teilweise beschlossen werden können.

3.7. Die Botschaft ans Parlament ist entsprechend anzupassen und zu erweitern.

4. Feuerwehrwesen

4.1. Was das Feuerwehrwesen betrifft, sind gute Ansätze im Entwurf enthalten. Dazu gehört die Möglichkeit, den Feuerwehrdienst neu am Arbeitsort zu erbringen, wie auch die Zusammenarbeit zu intensivieren über die Gemeindegrenzen hinaus, was heute zum Teil schon möglich ist.

4.2. Weil aber die Feuerwehr für viele (Gemeinden und Personen) eine „heilige Kuh“ ist, sollten folgende Punkte nochmals überdacht werden, wobei teilweise auch Wahlmöglichkeiten denkbar sind:

- Grundausbildung weiterhin in den Regionalverbänden;
- Beibehaltung der Finanzierung für Feuerwehrdepots und Fahrzeuge;
- Nachbarschaftshilfe ja, aber kann die Entschädigung den betroffenen Feuerwehren respektive Gemeinden überlassen werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Parteipräsident